

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Friedhofssatzung für den Bestattungswald Falkensteiner Ruh

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattG) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 27.03.2025 folgende Friedhofssatzung für den Bestattungswald Falkensteiner Ruh beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung wird für den Bestattungswald Falkensteiner Ruh erlassen.
- (2) Der Bestattungswald Falkensteiner Ruh umfasst die als Bestattungsfläche genehmigte Fläche auf der Gemarkung Schramberg. Das Areal der genehmigten Fläche ist in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt.

§ 2 Trägerschaft, Friedhofszweck

- (1) Der Bestattungswald Falkensteiner Ruh ist Teil der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ der Stadt Schramberg. Die Verwaltung und der Betrieb des Bestattungswalds obliegt der Forstverwaltung Graf von Bissingen, Hohenstein 4, 78661 Dietingen, die diese Aufgaben von der Stadt Schramberg vertraglich übernommen hat (im Folgenden „Betreiberin“ genannt).
- (2) Der Bestattungswald dient neben der Beisetzung von Aschen von Einwohnern auch der Beisetzung von Aschen von Verstorbenen, die oder deren Angehörige ein Nutzungsrecht im Bestattungswald erworben haben.

§ 3 Nutzungskonzept des Bestattungswalds

Der Bestattungswald Falkensteiner Ruh bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 8).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Betreiberin oder die Stadt können das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen darf der Bestattungswald nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Bestattungswald

(1) Jeder hat sich in dem Bestattungswald der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Stadt Schramberg ist Folge zu leisten.

Untersagt ist insbesondere:

- a) zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.
- b) außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Rindenmulchwege, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge befugter Personen.
- c) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde.
- d) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe laute Arbeiten auszuführen.
- e) den Waldfriedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- f) Abfälle und sonstige Reste abzulagern.
- g) Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten.
- h) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden, und gedruckte Informationen über den Bestattungswald.
- i) zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben, mit Ausnahme von während Bestattungsfeiern zugelassenen Geräten.
- j) zu lagern.

(2) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Bestattungswalds zu vereinbaren sind.

§ 6 Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich, spätestens vier Werktage vor der Bestattung bei der Betreiberin anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Betreiberin festgesetzt. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Nutzungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Gedenkfeiern für in dem Bestattungswald Bestattete und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

(4) Ein Beauftragter der Betreiberin nimmt an den Bestattungen teil.

§ 7 Nutzungsberechtigte und Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten in dem Bestattungswald werden auf Antrag bis maximal zum 31.12.2095 verliehen (Nutzungszeit). Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr und der Verleihung der Nutzungsurkunde.

(3) Wird ein Nutzungsrecht gleichzeitig für zwei Einzelruhestätten nach § 12 Abs.1 der Kategorien 2.1 bis 2.3 verliehen, gilt ein verbundenes Nutzungsrecht für diese Ruhestätten. Das verbundene Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt belegte Einzelruhestätte.

(4) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit nach § 10 nicht unterschritten wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte einer Familienruhestätte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht (Rechtsnachfolger) bestimmen.

(6) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge Nutzungsberechtigt und verpflichtet:

1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
2. die Kinder des Verstorbenen,
3. die Stiefkinder des Verstorbenen,
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen,
5. die Eltern des Verstorbenen,
6. die Geschwister des Verstorbenen,
7. die Stiefgeschwister des Verstorbenen,
8. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 7 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 ist jeweils der Älteste nutzungsberechtigt und nutzungsverpflichtet.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(6) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Betreiberin während der Nutzungszeit auf andere Personen übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die Betreiberin schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Ruhestättenregister erfolgt ist.

(7) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Mindestruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Betreiberin zu erklären.

(8) Eine Rückgabe von Nutzungsrechten ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.

§ 8 Zugelassene Urnen

(1) Urnen mit der Asche der Verstorbenen müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen und fest verschlossen sein.

(2) Die Urnen sind mit den in § 24 Abs. 2 Bestattungsverordnung benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 9 Ausheben der Urnengräber

(1) Die Betreiberin hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.

(2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 10 Ruhezeit

(1) An den Ruhestätten in dem Bestattungswald wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.

(2) Die Ruhezeit von Aschen von Verstorbenen in dem Bestattungswald beträgt 15 Jahre. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestruhezeit nach dem Bestattungsgesetz.

§ 11 Umbettungen

(1) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Betreiberin.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Umbettung wird von der Betreiberin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung nach vorheriger Anhörung des Nutzungsberechtigten.

(4) Die Kosten der Umbettung hat der antragstellende Grabnutzungsberechtigte zu tragen.

(5) Eine Erstattung bezahlter Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Im Bestattungswald Falkensteiner Ruh werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Familienruhestätte für bis zu 18 Urnen (bis 31.12.2095)
- Einzelruhestätte an einer Gemeinschaftsruhestätte (15 Jahre)
- Basisruhestätte (15 Jahre)
- Engelsbaum Kinder bis 3 J. (15 Jahre)
- Sozialgrab (15 Jahre)

(2) Die in Abs. 1 genannten Ruhestätten werden in die Kategorien 1.1 bis 5.1 unterschieden. Die Einteilung der Kategorien ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Das Nutzungsrecht an Familienruhestätten bezieht sich auch auf die Familienangehörigen, Lebenspartner und Freunde, die in dem mit der Betreiberin abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Der Kreis der Bestattungsberechtigten ist beim Erwerb festzulegen. Eine Weiterveräußerung an Dritte ist ausgeschlossen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Ruhestätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13 Ruhestättenregister

Die Betreiberin führt für die Ruhestätten im Bestattungswald ein Ruhestättenregister nach den Anforderungen des § 40 Bestattungsgesetz.

§ 14 Gestaltung, Grabpflege

(1) Die Betreiberin kennzeichnet jede Ruhestätte mit einem einheitlichen Namensschild. In Absprache mit den Grabnutzungsberechtigten werden mit einer einheitlichen Beschriftung darauf Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbedatum sowie weitere persönliche Namenszusätze vermerkt.

(2) Die Pflege des Bestattungswaldes und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch die Betreiberin. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Der Bestattungswald soll als gewachsene naturbelassene Anlage in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, Grabmale,

Gedenksteine, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt.

§ 15 Haftung

(1) Das Betreten des Bestattungswalds geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Schäden, die beim Betreten des Bestattungswalds entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

(2) Die Stadt Schramberg und die Betreiberin haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswalds durch dritte Personen, Tiere oder Naturereignisse entstehen.

(3) Nutzungsberechtigte und Dritte haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung entstehen. Sie haben die Stadt Schramberg und die Betreiberin von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) bei Starkwind, Gewitter, Glätte, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen entsprechend § 4 Abs. 3 den Bestattungswald betritt,

b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gem. 5 Abs. 1 verhält

c) gem. § 14 Abs. 2 nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 17 Schließung, Entwidmung

(1) Der Bestattungswald kann aus zwingendem öffentlichem Interesse für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Bestattungswald geführt werden (Entwidmung). Die Mindestruhezeit gemäß Bestattungsgesetz ist zu beachten.

(2) Die Absicht der Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Gebühren, Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Bestattungswalds und für Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach den nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 19 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

a) wer die Verwaltungsleistung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.

b) wer die Gebührenschuld der Betreiberin gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:

a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.

b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei Verwaltungsgebühren mit der Fertigstellung der Verwaltungsleistung.

b) bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 21 Verwaltungsgebühren

(1) Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. Erteilung einer Umbettungsgenehmigung 40 Euro

2. Neuausstellung einer verloren gegangenen Nutzungsrechtsurkunde 25 Euro

(2) Ansonsten findet die Satzung der Stadt Schramberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 22 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung

der Bestattung sowie die Bereitstellung und Gravur eines Namensschildes beträgt 448 Euro je Bestattungsfall.

(2) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Familienruhestätte für bis zu 18 Urnen (bis 31.12.2095):

Kategorie 1.1	EUR	9.900
Kategorie 1.2	EUR	11.900
Kategorie 1.3	EUR	12.900

Einzelruhestätte an einer Gemeinschaftsruhestätte (15 Jahre):

Kategorie 2.1a	EUR	790
Kategorie 2.1b	EUR	990
Kategorie 2.1c	EUR	1.290
Kategorie 2.2a	EUR	1.490
Kategorie 2.2b	EUR	1.690
Kategorie 2.2c	EUR	1.990
Kategorie 2.3	EUR	2.500

Basisruhestätte (15 Jahre):

Kategorie 3.1	EUR	690
Kategorie 4.1 Engelsbaum bis 3J.	EUR	kostenlos
Kategorie 5.1 Sozialgrab	EUR	500

(3) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.

(4) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht nach Ablauf der Mindestruhezeit wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 23 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Schramberg, den 09.04.2025

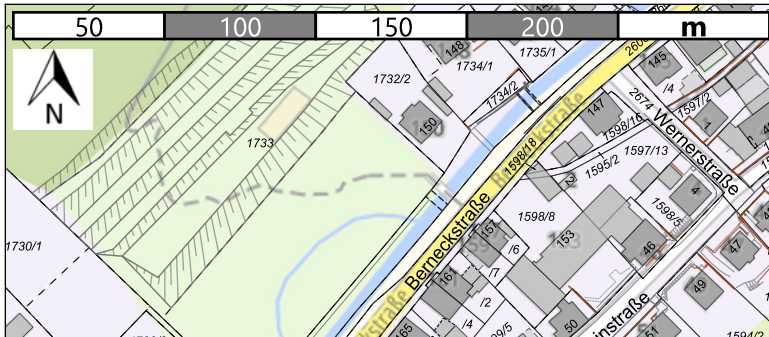
Dorothee Eisenlohr

[Dorothee Eisenlohr \(9. April 2025 11:47 GMT+2\)](#)

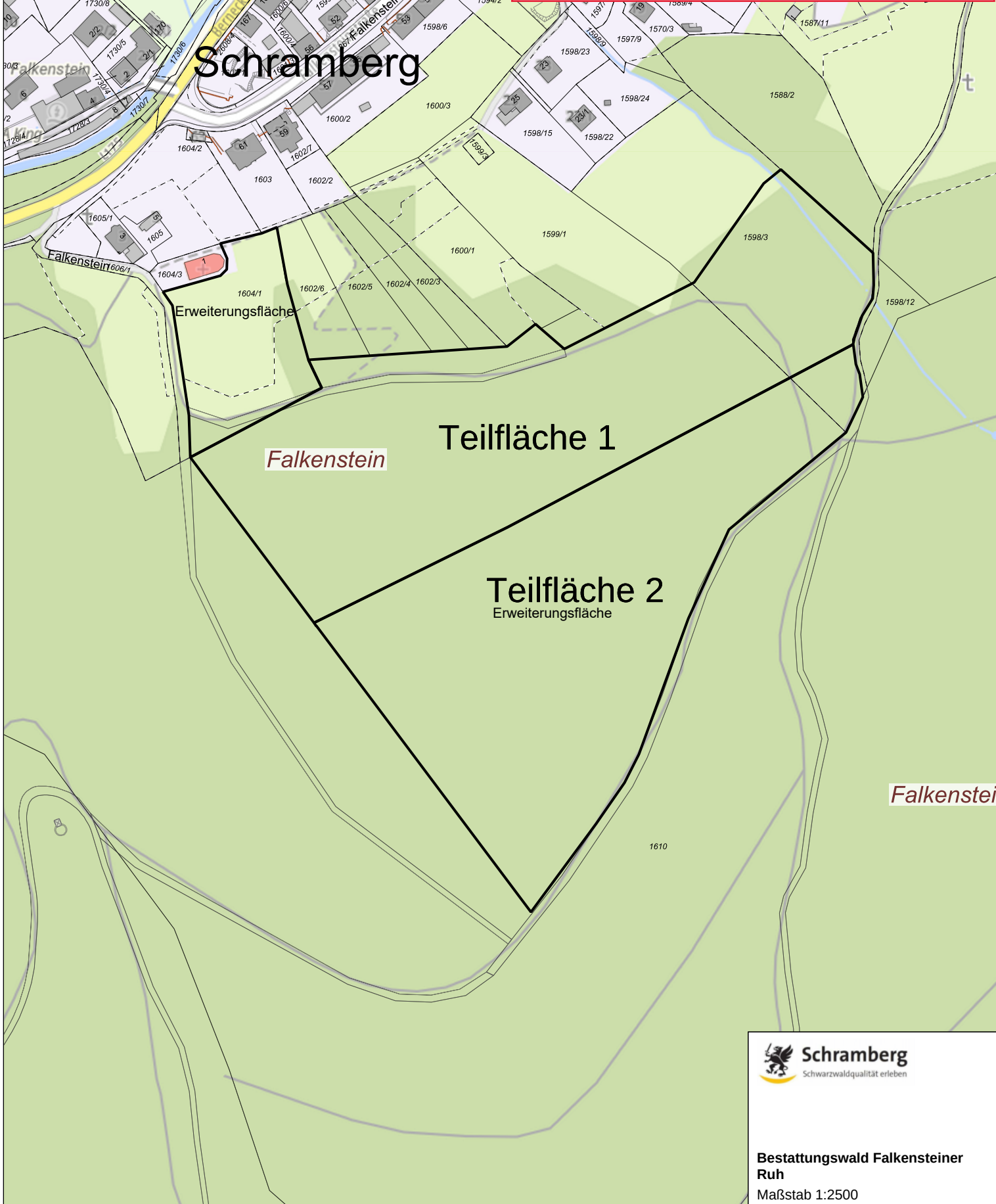
Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schramberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Anlage 1: Übersichtsplan zu §1 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Bestattungswald Falkensteiner Ruh



**Anlage 2 zu §12 Abs.2 der Friedhofsatzung für den
Bestattungswald Falkensteiner Ruh
Kategorienbeschreibung:**

Die Baumkategorien sind an den Bäumen mittels einer eindeutigen Markierung kenntlich gemacht.

**Kategorie 1- Familienruhestätte an einem ausgesuchten Familienbaum
oder an einem sonstigen Naturobjekt**

Kategorie 1.1- Abstufung entsprechend der Baumdimension, der
Kategorie 1.2- Baumart, der Lage und weiteren Merkmalen
Kategorie 1.3-

**Kategorie 2- ausgesuchte Ruhestätte an einem Baum für
Gemeinschaftsruhestätten**

Kategorie 2.1a
Kategorie 2.1b Abstufung entsprechend der Baumdimension, der
Kategorie 2.1c Baumart, der Lage und weiteren Merkmalen
Kategorie 2.2a
Kategorie 2.2b
Kategorie 2.2c
Kategorie 2.3

Kategorie 3 bis 5

Kategorie 3.1- Basisruhestätte an einem Baum nach Wahl des Betreibers
Kategorie 4.1- Engelsbaum; Grabstätte für Kinder bis 3 Jahre an einem Baum
nach Wahl des Betreibers
Kategorie 5.1- Sozialgrab an einem Baum nach Wahl des Betreibers